



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-64.pdf>)

geändert durch:

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2022
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-74.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-17.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. August 2021
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-63.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-16.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. August 2020
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-56.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-29.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-67.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-20.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2018 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-33.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-44.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-14.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	4
§ 25 a Studiendauer und Studienumfang.....	4
§ 26 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland.....	4
§ 27 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	5
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs.....	5
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	6
§ 30 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	7
§ 31 (entfällt).....	8
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung.....	8
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8
Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	9
1. Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.....	9
2. Modulgruppe Recht, VWL und Methoden.....	10
3. Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre	11
4. Modulgruppe Pflichtpraktikum	12
5. Modulgruppe Bachelorarbeit	13

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ erworben.

§ 25 a

Studiendauer und Studienumfang

(1) Im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Punkten zu erwerben.

(2) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss des Studiums acht Semester (Regelstudienzeit). ²Die Höchststudienzeit beträgt zehn Semester.

§ 26

Pflichtstudienaufenthalt im Ausland

(1) ¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist, neben dem Pflichtpraktikum vorzugsweise im Ausland gemäß § 28 Abs. 6, ein Pflichtstudienaufenthalt im Umfang von zwei Semestern im Ausland zu verbringen. ²Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach den beiden ersten Fachsemestern angetreten werden. ³Jede bzw. jeder Studierende sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. ⁴Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁵Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(2) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbracht werden.

²Solche im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 APO SoWi angerechnet.

(3) ¹Die Ableistung des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. ²Satz 1 gilt nicht, soweit der Auslandsaufenthalt aus Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, nicht oder nicht in vollem Umfang abgeleistet wird.

§ 27

Ziele des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert. ⁴Daher gehören ein Studienjahr im Ausland und zwei Wirtschaftsfremdsprachen zum Pflichtcurriculum.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang, wobei die Module in Modulgruppen zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.

(2) Der Bachelorstudiengang umfasst folgende Modulgruppen:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 48 ECTS-Punkten;
- b) Recht, VWL, Methoden mit 60 ECTS-Punkten;
- c) Internationale Betriebswirtschaftslehre mit 90 ECTS-Punkten;
- d) Pflichtpraktikum mit 30 ECTS-Punkten;
- e) Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

(3) ¹In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine Einführung in die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche

Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Strategie und Organisation, Personalmanagement und Organisational Behaviour, Produktionswirtschaft und Logistik, Controlling sowie Vertrieb und Marketing gegeben. ²Die Module sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.

(4) ¹In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden werden Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. ²Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. ³Des Weiteren wird eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht gegeben. ⁴Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. ⁵Des Weiteren erfolgt eine Einführung in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Wirtschaftsmathematik, des betrieblichen Rechnungswesens sowie der Wirtschaftsinformatik.

(5) ¹In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind neben wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen international ausgerichtete Module zu absolvieren. ²In den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module dieser Modulgruppe wird eine grundlegende Einführung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Strategie und Organisation, Personalmanagement und Organisational Behaviour, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensführung und Controlling, Vertrieb und Marketing sowie benachbarter Disziplinen wie internationalem Recht, internationaler Soziologie oder internationaler Volkswirtschaftslehre möglich.

(6) ¹In der Modulgruppe Pflichtpraktikum ist ein Praktikum, vorzugsweise im Ausland, im Umfang von sechs Monaten nachzuweisen. ²Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von sechs Monaten nachzuweisen.

(7) ¹Die Modulgruppe Bachelorarbeit besteht aus dem Modul Bachelorarbeit. ²Dieses dient der selbstständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29

Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(4) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 25 a Abs. 2 abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Bachelorarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monate nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31
(entfällt)

§ 32
Von der APO Sowi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Bachelorangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 1. Dezember 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. ²Hiervon ausgenommen sind die Regelungen zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 12 APO BWL.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten, davon 36 im Pflichtbereich und 12 im Wahlpflichtbereich. ²Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten)				
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6	- Klausur
Fin-B-01	Einführung in Finanzierung und Investition	P	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Inno-B-01	Grundlagen des Innovationsmanagements	P	6	- Klausur
PM-B-01	Grundlagen des Personalmanagements	P	6	- Klausur
CTRL-B-01	Kosten- und Leistungsrechnung	P	6	- Klausur
VM-B-01	Sales and Marketing Management	P	6	- Klausur
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten)				
BFC-B-01	Einführung in das Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BSL-B-01	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	WP	6	- Klausur
IRWP-B-02	Rechnungslegung nach HGB	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-B-04	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Org-B-05	Organisation: Theorie und Praxis	WP	6	- Klausur
PM-B-02	Organisational Behaviour	WP	6	- Portfolio oder - Klausur
PM-B-06	Human Resource Development	WP	6	- Portfolio oder - Referat mit Hausarbeit

PuL-B-101	Produktions- und Kostentheorie	WP	6	- Klausur
SCM-B-03	Supply Chain Management und Digitalisierung	WP	6	- Klausur
WiPäd-B-01	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	WP	6	- Klausur

2. Modulgruppe Recht, VWL und Methoden

¹In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden absolvieren die Studierenden Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten. ²Von diesen sind 48 ECTS-Punkte im Pflichtbereich zu erwerben, die verbleibenden 12 ECTS-Punkte werden durch Wahlpflichtmodule erbracht. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten)				
BAEES1.1	Makroökonomik I	P	6	- Klausur
BAEES1.3	Mikroökonomik I	P	6	- Klausur
IRWP-B-01	Buchführung	P	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Recht-B-01	Öffentliches Recht mit Europabezug	P	6	- Klausur
Recht-B-02	Privatrecht	P	6	- Klausur oder - Hausarbeit
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	P	6	- Klausur
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	P	6	- Klausur
WiMa-B-002	Wirtschaftsmathematik: Analysis	P	6	- Klausur oder - Portfolio
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten)				
BAEES1.4	Mikroökonomik II	WP	6	- Klausur
BAEES1.2	Makroökonomik II	WP	6	- Klausur
Recht-B-05	Arbeitsrecht I	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit
WiMa-B-001	Wirtschaftsmathematik: Lineare Algebra	WP	6	- Klausur oder - Portfolio

3. Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre

In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von 90 ECTS-Punkten wie folgt zu erbringen:

3.1 Wirtschaftsfremdsprachen

¹In dieser Modulgruppe sind Grundlagenmodule in zwei Wirtschaftsfremdsprachen im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat.

3.2 Internationale Betriebswirtschaftslehre

¹Es sind Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Zur Auswahl stehen die folgenden Module. ³Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BFC-B-05	Internationales Entrepreneurship	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BSL-B-02	Grundlagen internationaler Steuerlehre	WP	6	- Klausur
BSL-B-05	Internationale Unternehmensbesteuerung I: Steuersysteme	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
Fin-B-04	Internationale Unternehmensfinanzierung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
Inno-B-02	Wissensmanagement	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
IRWP-B-03	Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Org-B-07	Internationalisierung: Strategie und Organisation	WP	6	- Klausur
Org-B-04	Strategy and Competition	WP	6	- Klausur
Org-B-06	Grand Challenges: Organizational Perspectives and Responses	WP	6	- Referat mit Hausarbeit

PM-B-02	Organisational Behaviour	WP	6	- Portfolio oder - Klausur
PM-B-04	Diversity Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PM-B-06	Human Resource Development	WP	6	- Portfolio oder - Referat mit Hausarbeit
PuL-B-102	Produktionsmanagement	WP	6	- Klausur
PuL-B-103	Logistikmanagement	WP	6	- Klausur
VM-B-03	Introduction to Marketing Intelligence	WP	6	- Klausur
VM-B-04	Global Marketing	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur
VM-B-06	Strategic Brand Management	WP	6	- Hausarbeit und Klausur oder - Klausur

4. Modulgruppe Pflichtpraktikum

¹Im Rahmen des Moduls Pflichtpraktikum absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten, vorzugsweise im Ausland. ²Das Praktikum kann in höchstens vier Teilabschnitte zerlegt werden, ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein.

³Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁴Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. ⁵Das Praktikumszeugnis ist über den Prüfungsausschuss im Prüfungsamt einzureichen.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Prakt-BA-03	Pflichtpraktikum	P	30	keine

5. Modulgruppe Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Bachelorarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Referat.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Bach-B-03	Bachelorarbeit	P	12	- Bachelorarbeit mit unbenotetem Referat oder - Bachelorarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.